

## **Durchführungsbestimmungen ab Saison 2025/2026**

### **Schon vorher gültige Punkte:**

- Jeder Verein hat mindestens eine:n Schiedsrichter:in für die laufende Saison zur Verfügung zu stellen, wobei pro Verein mindestens 4 Schiedsrichterdienste geleistet werden müssen. Ausgenommen sind Vereine die ihre erste Saison im Landesverband Niederösterreich Bowling bestreiten. (Beschluss vom 9.9.2012)
- Die Aufwandsentschädigung beträgt pro Schiedsrichter und Spieltag je angefangener halben Stunde € 5,--. Sollte der/die eingeteilte:r Schiedsrichter:in im Bewerb als Spieler:in benötigt werden, so wird für diese Zeit keine Entschädigung gewährt. Die Entschädigung wird grundsätzlich vom Landesverband Niederösterreich Bowling vergütet. (Beschluss vom 30.06.2024)
- Für den Fall, dass ein Verein keine:n Schiedsrichter:in stellt, werden die Entschädigungen für die theoretisch eingeteilten 4 Dienst-Termine dem Verein, zu Beginn der Saison, in Rechnung gestellt. Eine nachträgliche Nennung eines Schiedsrichters ist nicht mehr möglich. Auch bei diesem Punkt sind jene Vereine ausgenommen, die ihre erste Saison im Landesverband Niederösterreich Bowling bestreiten. (Beschluss vom 9.9.2012)

### **Neu ab der Saison 2025/2026:**

- Bei den Team-Bewerben (Team, Trio, MixTrio) müssen die Mannschaftskapitäne entweder durch Tragen einer Kapitänschleife oder einem am Revers befestigten Schild gekennzeichnet werden. Beim erstmaligen Verabsäumen der Kennzeichnung erhält der Verein eine Ermahnung. Diese wird im Spielbericht des Schiedsrichters eingetragen. Bei einem nochmaligen Versäumnis, wird eine Strafe in der Höhe von € 10,-- pro Versäumnis fällig (max. € 20,- pro Spieltag bei Nichtkennzeichnung des Kapitäns mittels Schleife oder Schild).

- Während eines Teambewerbes (Team, Trio, MixTrio) ist das Einspielen, außerhalb der offiziellen Hallen-Öffnungszeiten, nur auf offiziellen Reserve-Bahnen zulässig. Sollten alle Reserve-Bahnen besetzt sein, so ist es dem/der Schiedsrichter:in möglich, nach Bahnen-Verfügbarkeit, eine weitere Reservebahn in Betrieb zu nehmen.
- Um Diskussionen betreffend Jeans, Trainingshosen und dgl. zu unterbinden, gilt für alle Bewerbe des Landesverbandes Niederösterreich Bowling nachfolgende Bekleidungs Vorschrift:

## Herren:

Mannschaftseinheitliche lange oder knielange Stoffhose (Eine Stoffhose besteht aus einem leichten Stoff und liegt somit locker an den Beinen auf. Meist hat sie vorne eine Falte, die der Hose die einzigartige Form verleiht und für den Wiedererkennungswert sorgt. Es gibt aber auch Ausführungen ohne Falte.)

in gleicher Farbe. Trainingshosen, Sporthosen oder Jeans sind verboten.

## Damen:

Stoffhose, Rock, Hosenrock in mannschaftseinheitlicher Länge und Farbe. Trainingshosen, Sporthosen oder Jeans sind verboten.

## Alle:

- Mannschaftseinheitliche Shirts (ausgenommen Mix-Doppel)
- Bowlingschuhe

Spieler:innen, welche nicht vorschriftsmäßig gekleidet sind, erhalten beim ersten Mal eine Ermahnung. Diese wird im Spielbericht des Schiedsrichters eingetragen. Bei nochmaliger nicht vorschriftsmäßiger Bekleidung, wird eine Strafe in der Höhe von € 20,-- pro Spieltag fällig.

- Alkoholkonsum:

Nimmt sich ein:e Spieler:in eine Spielpause, so bleibt das Alkoholverbot aufrecht. Sollte der/die Spieler:in Alkohol konsumieren, so darf Diese(r) am Spieltag nicht mehr eingesetzt werden.

- Rauchen:

Nimmt sich der/die Spieler:in eine Spielpause, von mindestens 30 Minuten, so ist das Rauchverbot aufgehoben und tritt erst wieder in Kraft, wenn der/die Spieler:in die Pause beendet. Der/Die Spieler:in hat sich beim Schiedsrichter ab- und wieder anzumelden.

Bei unvorhergesehenen Pausen von mindestens 20 Minuten, kann der Schiedsrichter das Rauchverbot aufheben. Das Alkoholverbot bleibt aber, bis zum Bewerbsende, bestehen.

Die neuen Durchführungsbestimmungen wurden vom Vorstand am 12.07.2025 beschlossen.